

**Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-
Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten
Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Gesetz über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
für die Änderung des Rahmenbetriebsplan für den
Kiessandtagebau Hohengöhren**

Die Gilde GmbH beantragte mit Schreiben vom 02.08.2018 und 06.06.2019 beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) eine Änderung des Rahmenbetriebsplans für das am 12.07.2005 planfestgestellte Vorhaben Kiessandtagebau Hohengöhren. Das LAGB führte hierzu die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 1 u. 4 i. V. m. § 7 UVPG für die beantragte Planänderung zum Vorhaben

Kiessandtagebau Hohengöhren

durch. Hierbei wurde das Vorhaben anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien einer Überprüfung unterzogen.

Die Gilde GmbH betreibt innerhalb des Bergwerkeigentums „Hohengöhren“, Nr. III-A-f-811/90/899 den gleichnamigen Kiessandtagebau Hohengöhren. Der Rahmenbetriebsplan wurde mit Bescheid vom 12.07.2005 planfestgestellt und ist aktuell bis zum 31.12.2035 befristet.

Aufgrund der bisher nicht realisierten bzw. aufgrund von fehlender Flächenverfügbarkeit nicht realisierbarer Kompensationsmaßnahmen ist im Hinblick auf die Vorhabensplanung und zur Kompensation der vorhabensbedingten bergbaulichen Eingriffe eine Anpassung des landschaftspflegerischen Begleitplans einschließlich einer Aktualisierung der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung und der Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen erforderlich.

Die Prüfung gemäß § 9 Abs. 1 u. 4 i. V. m. § 7 UVPG anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zur Feststellung der UVP-Pflicht bei Änderung und Erweiterung UVP-pflichtiger Vorhaben ergab, dass durch die Änderung des landschaftspflegerischen Begleitplans keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Aus diesem Grund bedarf das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Da sie auf einer allgemeinen Vorprüfung nach § 7 UVPG beruht, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im LAGB, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten, Köthener Straße 38 in 06118 Halle/Saale als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des LAGB unter <http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/> einsehbar.